

04 Einzelabschluss

Bilanz	144
Gewinn- und Verlustrechnung	146
Anhang	147
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	162

Bilanz

AKTIVA
in TEUR

	31.12.2023	31.12.2022
A. Anlagevermögen	39.874	41.154
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen	522	709
2. Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	1.230	657
	1.752	1.366
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	125	558
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	406	448
	531	1.006
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	34.545	34.545
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.986	4.237
4. Sonstige Ausleihungen	60	0
	37.591	38.782
B. Umlaufvermögen	101.352	92.186
I. Vorräte		
1. Waren	40	71
2. Geleistete Anzahlungen auf Waren	8	1
	48	72
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5.934	5.128
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	63.882	58.040
4. Sonstige Vermögensgegenstände	576	1.319
	70.392	64.487
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	30.912	27.627
C. Rechnungsabgrenzungsposten	471	276
	141.697	133.616

PASSIVA

in TEUR

	31.12.2023	31.12.2022
A. Eigenkapital	73.940	77.200
I. Gezeichnetes Kapital (bedingtes Kapital TEUR 200; i. V. TEUR 200)	6.500	6.500
II. Kapitalrücklage	49.500	49.500
III. Bilanzgewinn	17.940	21.200
B. Rückstellungen	2.946	5.951
1. Steuerrückstellungen	857	3.700
2. Sonstige Rückstellungen	2.089	2.251
C. Verbindlichkeiten	64.811	50.465
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.500	3.500
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	37	125
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	138	438
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	62.709	46.025
5. Sonstige Verbindlichkeiten	427	377
	141.697	133.616

Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR

	2023	2022
1. Umsatzerlöse	67.670	69.410
2. Sonstige betriebliche Erträge	759	1.660
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	- 36.223	- 36.587
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	- 5.216	- 4.923
	- 41.439	- 41.510
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	- 10.922	- 11.078
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	- 1.845	- 1.827
	- 12.767	- 12.905
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	- 819	- 607
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 6.484	- 6.259
7. Erträge aus Beteiligungen	4.174	502
8. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags erhaltene Gewinne	9.557	4.367
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	149	117
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	567	261
11. Abschreibungen auf Finanzanlagen	- 25	- 50
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 197	- 108
13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	- 4.895	- 4.233
14. Sonstige Steuern	- 10	- 3
14. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	16.240	10.642
15. Gewinnvortrag vor Gewinnverwendung	21.200	15.433
16. Ausschüttung	- 19.500	- 4.875
17. Bilanzgewinn	17.940	21.200

Anhang

1. Rechnungslegungsgrundsätze

Die STEMMER IMAGING AG, Puchheim (im Folgenden auch „Gesellschaft“) ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 237247 eingetragen. Zum 10. Mai 2019 wechselte die Gesellschaft vom Freiverkehrssegment Scale der Frankfurter Wertpapierbörse durch die Einbeziehung aller 6.500.000 Aktien in den regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse und zugleich in den Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard).

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den ergänzenden Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Es gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften gemäß § 267 HGB.

Darstellung, Gliederung, Ansatz und Bewertung des Jahresabschlusses entsprechen den Vorjahresgrundsätzen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Bewertung erfolgte unter der Annahme der Unternehmensfortführung (Going Concern). Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen erfolgen planmäßig nach der linearen Methode entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern betragen im Wesentlichen drei bis zehn Jahre.

Für Zugänge der **geringwertigen Vermögensgegenstände** des Sachanlagevermögens werden die steuerlichen Vorschriften zur Sofortabschreibung angewendet. Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Wert von bis zu EUR 800,00 werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten angesetzt, sofern keine außerplanmäßigen Abschreibungen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung erforderlich sind. Die Bestimmung der beizulegenden Werte der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie der Beteiligungen erfolgt auf Basis einer Mehrjahresplanung unter Anwendung der Ertragswertmethode.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Vermögensgegenständen des **Anlagevermögens** über dem Wert liegt, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben. Es erfolgt keine Zuschreibung über den Wert der Anschaffungskosten.

Die Bewertung der **Waren** erfolgt zu Anschaffungskosten; das Niederstwertprinzip wurde beachtet. Für Lager- und Verwertungsrisiken wurden Abschläge in angemessenem Umfang vorgenommen.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden grundsätzlich zum Nennwert oder dem am Stichtag beizulegenden Wert angesetzt. Den erkennbaren Risiken im Forderungsbestand wird durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen angemessen Rechnung getragen. Das allgemeine Ausfall- und Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1,0 % (i. V. 1,0 %) auf die Nettoforderungen, welche bis zu 90 Tagen überfällig sind berücksichtigt. Für Nettoforderungen, die über 90 Tage überfällig sind, wird die Pauschalwertberichtigung alle drei Monate um jeweils 25 % erhöht.

Geleistete Anzahlungen werden netto ausgewiesen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen. Die Auflösung der Posten erfolgt linear entsprechend dem Zeitablauf bzw. der wirtschaftlichen Zugehörigkeit.

Aktive und passive latente Steuern werden für zeitliche Unterschiede zwischen den handelsrechtlichen und steuerlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden ermittelt. Eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung würde in der Bilanz als passive latente Steuer angesetzt werden, wenn insgesamt von einer Steuerbelastung in künftigen Geschäftsjahren auszugehen ist. Im Falle eines Überhangs aktiver latenter Steuern würde in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB keine Aktivierung erfolgen. Im Geschäftsjahr ergab sich – wie auch im Vorjahr – insgesamt ein nicht bilanzierter Überhang an aktiven latenten Steuern.

Die STEMMER IMAGING AG fällt als „POPE“ (partially-owned-parent-company) in den Anwendungsbereich der OECD-Modellregelungen des Pillar Two. Das „Mindestbesteuerungsrichtlinie-Gesetz“ wurde am 27.12.2023 in Deutschland, der Jurisdiktion, in der die STEMMER IMAGING AG ansässig ist, verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen des Mindeststeuergesetzes finden grundsätzlich auf alle Geschäftsjahre Anwendung, die nach dem 31.12.2023 beginnen, daher unterliegt die Gesellschaft zum Berichtszeitpunkt dahingehend keiner Steuerbelastung. Die Gesellschaft macht von der verpflichtenden Ausnahmeregelung von der Bilanzierung latenter Steuern im Zusammenhang mit Pillar Two-Ertragsteuern Gebrauch, welche in § 274 HGB verankert wurde.

Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen, unbelastet und insolvenzsicher sind, sowie ausschließlich zur Erfüllung von Schulden aus Pensionsverpflichtungen dienen (**Deckungsvermögen**) werden gemäß § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB unmittelbar mit den korrespondierenden Schulden verrechnet. Nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB sind Pensionsrückstellungen, soweit sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert von Wertpapieren des Anlagevermögens bestimmt, zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, sowie dieser Wert einen garantierten Mindestbetrag übersteigt. Da es sich bei der **Pensionsverpflichtung** um eine rückdeckungsversicherungsgesicherte Versorgungszusage handelt, wird der Buchwert der Pensionsverpflichtung gem. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB analog mit dem Zeitwert der korrespondierenden Rückdeckungsversicherung angesetzt und mit dieser verrechnet. Die Sterbe- und Ausscheidewahrscheinlichkeit werden nach den Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck ermittelt.

Der Abzinsung der Pensionsrückstellung liegt ein Rechnungszinsfuß für eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren von 1,83 % (i. V. 1,79 %), sowie ein rechnerisches Pensionierungsalter von 68 Jahren (i. V. 68 Jahren) zugrunde.

Die Bewertung der Jubiläumsrückstellung erfolgt als Barwert der künftigen Jubiläumszuwendungen, wobei die Zuwendung ratierlich über die Jahre der Unternehmenszugehörigkeit angesammelt wird. Die Abzinsung erfolgt mit einem Rechnungszinsfuß für eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren von 1,75 % (i. V. 1,45 %), es wird eine jährliche Fluktuationsrate von 8,6 % (i. V. 3 %) unterstellt. Die Sterbe- und Ausscheidewahrscheinlichkeit werden nach den Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck ermittelt.

Die übrigen **Rückstellungen** werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem für die Restlaufzeit maßgebenden von der Deutschen Bundesbank zum Bilanzstichtag ermittelten durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre abgezinst.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 wurden die Vorstandsverträge bei der STEMMER IMAGING AG an das von der Hauptversammlung verabschiedete Vergütungssystem angepasst und mit einer Komponente für die langfristige Incentivierung ausgestattet. Das Programm wird als **anteilsbasierte Vergütung mit Barausgleich** bilanziert. Dementsprechend ist der beizulegende Zeitwert der von den Vorständen erbrachten Arbeitsleistungen als Gegenleistung für die Barabgeltung zu jedem Berichtsstichtag und am Erfüllungstichtag erfolgswirksam als Aufwand sowie als Rückstellung zu erfassen. Die Ermittlung erfolgt basierend auf dem beizulegenden Zeitwert der Leistungen am Tag der Gewährung unter Anwendung von Optionspreismodellen. Bei der Berechnung wird von der am Stichtag aktuellen Dividendenrendite ausgegangen. Das Programm sieht vor, dass jährliche Tranchen mit dem durchschnittlichen Aktienkurs, der sich 10 Börsentage nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorjahres ermittelt, zu bewerten, um Performance-Shares zu bilden.

Diese Performance-Shares kommen 4 Jahre später zur Auszahlung und werden anhand des dann gültigen Aktienkurses und eines EBITA- Multiplikators bemessen. Dieser wird für die einzelne Tranche in Bezug auf die EBITA Erreichung im letzten Planjahr ausgehend von der vom Aufsichtsrat jährlich vorgegebenen EBITA-Planung für das Planjahr zum Zeitpunkt der Gewährung der Tranche errechnet. Es existiert dabei eine Obergrenze je Tranche von 200 % des Zielbetrages, welche durch eine Kombination aus Aktienkurs und EBITA- Multiplikator maximal ausbezahlt wird. Ist der Barausgleich von der Ableistung einer bestimmten Dienstzeit durch die Vorstände abhängig, wird davon ausgegangen, dass die von den Vorständen als Gegenleistung zu erbringenden Leistungen künftig im Laufe des Erdienungszeitraums erhalten werden. Der Vergütungsaufwand wird daher über den Erdienungszeitraum erfasst, innerhalb dessen die Berechtigten einen uneingeschränkten Anspruch auf die zugesagten Instrumente erwerben.

Die **erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen** werden nach Abzug der Umsatzsteuer netto ausgewiesen.

Verbindlichkeiten werden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt. Langfristige Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr werden mit den am Bilanzstichtag geltenden Zinssätzen abgezinst.

Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr werden gemäß § 256a HGB zum Devisenkassamittelkurs am Bilanzstichtag umgerechnet. Hieraus ergaben sich unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Währungsumrechnung, die im vorliegenden Jahresabschluss enthalten sind. Bei Wechselkursänderungen bis zum Bilanzstichtag erfolgt die Bewertung grundsätzlich zum Wechselkurs des Bilanzstichtags unter Beachtung des Niederstwertprinzips auf der Aktiv- und des Höchstwertprinzips auf der Passivseite.

Als **Umsatzerlöse** werden Erlöse aus dem Verkauf von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen ausgewiesen. Die Erfassung erfolgt entsprechend dem Realisationsprinzip bei Gefahrenübergang beziehungsweise bei Erbringung der Leistung. Erlösschmälerungen werden von den Umsatzerlösen abgezogen.

2. Erläuterungen zur Bilanz

2.1. Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs. Für die Details wird auf den Anlagenspiegel am Ende des Einzelabschlusses verwiesen.

2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind (mit Ausnahme eines Betrages i. V. TEUR 60) innerhalb eines Jahres fällig.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 63.882 (i. V. TEUR 58.040) entfallen im Wesentlichen in Höhe von TEUR 49.653 (i. V. TEUR 47.033) auf Cash Pool Forderungen sowie in Höhe von TEUR 10.921 (i. V. TEUR 10.921) auf die kurzfristige Betriebsmittellinie an eine Tochtergesellschaft. Weitere TEUR 9.557 (i. V. TEUR 4.367) entfallen auf Forderungen aus Ergebnisabführung mit einer Tochtergesellschaft. Darüber hinaus werden in Summe Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von TEUR 6.768 (i. V. TEUR 4.580) mit den Forderungen saldiert.

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 576 (i. V. TEUR 1.461) beinhalten hauptsächlich Umsatzsteuerforderungen mit einem Betrag von TEUR 554 (i. V. TEUR 1.185).

2.3. Latente Steuern

Infolge von Bewertungsunterschieden zwischen Handels- und Steuerbilanz ergeben sich einzelne temporäre Differenzen, die aus abweichenden Bewertungen in Bezug auf Personalrückstellungen (Pensionsrückstellungen und das hierauf entfallende Deckungsvermögen, Urlaubs-, Incentive- und Jubiläumsrückstellung) sowie auf Sachanlagevermögen resultieren. Insgesamt ergibt sich bei einem anwendbaren Steuersatz von rd. 28 % (i. V. 28 %) ein passiv latenter Steuerbetrag von TEUR 44 (i. V. TEUR 52) und ein aktiv latenter Steuerbetrag von TEUR 130 (i. V. TEUR 127) daraus ergibt sich ein Überhang an aktiven latenten Steuern von TEUR 86 (i. V. TEUR 75), welcher in Ausübung des Wahlrechts gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht angesetzt wird.

2.4. Eigenkapital

Das **gezeichnete Kapital** (Grundkapital) beträgt zum 31. Dezember 2023 insgesamt TEUR 6.500 (i. V. TEUR 6.500) und ist in voller Höhe eingezahlt. Zum 31. Dezember 2023 bestehen TEUR 6.500 auf den Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien). Der anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 1,00 je Aktie. Die Aktien sind mit voller Dividendenberechtigung ab dem 1. Juli 2018 ausgestattet. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Sie sind in Globalurkunden verbrieft. Jedem Aktionär der STEMMER IMAGING AG steht grundsätzlich ein gesetzliches Bezugsrecht zu, das besagt, dass ihm bei Kapitalerhöhungen auf sein Verlangen ein seinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Aktien zugeteilt werden muss.

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Mai 2028 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu TEUR 1.950 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu TEUR 1.950 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Im Geschäftsjahr 2023 wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 7. Dezember 2018 um TEUR 200 bedingt erhöht worden und dient der Gewährung von bis zu 200.000 Aktienoptionen mit Bezugsrechten an Mitglieder des Vorstands und Mitarbeiter der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Mitarbeiter verbundener Unternehmen im Sinne von §§ 15, 17 AktG auf Aktien der Gesellschaft mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren (**Bedingtes Kapital 2018/I**).

Die **Kapitalrücklage** gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB beträgt TEUR 49.500 (i. V. TEUR 49.500), so dass keine gesetzliche Rücklage dotiert werden muss, da bereits der zehnte Teil des Grundkapitals erreicht ist.

Der **Bilanzgewinn** setzt sich wie folgt zusammen:

in TEUR	31.12.2023	31.12.2022
Jahresüberschuss	16.240	10.642
Gewinnvortrag	21.200	15.433
Dividendenausschüttung	- 19.500	- 4.875
Bilanzgewinn 31.12.	17.940	21.200

Für den Bilanzgewinn besteht in Höhe von TEUR 1 (i. V. TEUR 3) eine Ausschüttungssperre aus § 253 (6) HGB, die sich aufgrund eines Unterschiedsbetrag i.S.d. § 253 Abs. 6 S. 1 HGB zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt.

2.5. Rückstellungen

Der gemäß § 246 Abs. 2 HGB gebildete aktive Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung resultiert aus der Deckung von Altersvorsorgeverpflichtungen (ursprüngliche Verpflichtung TEUR 100); Erfüllungsbetrag der Verpflichtung zum Stichtag TEUR 115 (i. V. TEUR 113) durch Vermögensgegenstände (Zeitwert TEUR 115 i. V. TEUR 113; Anschaffungskosten TEUR 100), die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger mit Ausnahme des berechtigten ehemaligen Organmitglieds entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus diesen Verpflichtungen dienen (sog. Deckungsvermögen), gedeckt werden.

Der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände basiert auf einer zum Bilanzstichtag versicherungsmathematisch ermittelten Rückdeckungsversicherung (Deckungskapital inklusive zugeteilter Überschüsse).

in TEUR

	31.12.2023
Pensionsverpflichtung	115
Deckungsvermögen (beizulegender Zeitwert)	115
Pensionsrückstellung	0
Deckungsvermögen (Anschaffungskosten)	100

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von TEUR 2.089 (i. V. TEUR 2.251) umfassen im Wesentlichen Personalrückstellungen (insbesondere für Urlaub, Gleitzeit, Tantiemen, Jubiläum und Abfindungen) in Höhe von TEUR 1.450 (i. V. TEUR 1.619), Beträge für Abschlussprüfung, Steuerberatung und Hauptversammlung (TEUR 332; i. V. TEUR 334) sowie für sonstige Rückstellungen (TEUR 307; i. V. TEUR 299). Bei einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten wurde keine Abzinsung der Rückstellungsbeträge vorgenommen.

Die Personalrückstellungen in den sonstigen Rückstellungen enthalten anteilsbasierte langfristige Vergütungen in Höhe von TEUR 253 (i. V. TEUR 118).

2.6. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** umfassen ein LfA-Kapitalmarktdarlehen in Höhe von EUR 10,0 Mio., das am 24. Juli 2019 aufgenommen wurde. Bis zum 31. Dezember 2023 wurden EUR 8,5 Mio. (i. V. EUR 6,5 Mio.) getilgt. EUR 1,5 Mio. des Darlehens haben eine Restlaufzeit bis 1 Jahr (i. V. EUR 2,0 Mio.), EUR 0,0 Mio. (i. V. EUR 1,5 Mio.) eine Restlaufzeit von 1 – 5 Jahren. Das Darlehen ist unbesichert.

Alle übrigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Für die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**, mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, bestehen branchenübliche Eigentumsvorbehalte an den gelieferten Gegenständen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen mit TEUR 3.851 (i. V. TEUR 3.349) kurzfristige Verbunddarlehen. Weitere TEUR 58.802 (i. V. TEUR 42.636) entfallen auf Finanzverbindlichkeiten aus Cash-Pooling, das im Geschäftsjahr 2021 eingeführt wurde. Die verbleibenden Beträge entfallen wie im Vorjahr auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

in TEUR

	31.12.2023	31.12.2022
Verbindlichkeiten aus Steuern	226	166
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	20	31
Übrige sonstige Verbindlichkeiten	181	179
Summe	427	376

3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Umsatzerlöse

Die STEMMER IMAGING AG ist einer der führenden Fachhändler von Bildverarbeitungstechnologie. Die erzielten Umsätze verteilen sich wie folgt:

Nach Tätigkeitsbereichen:

in TEUR	2023	2022
Erlöse aus dem Verkauf von Komponenten und modifizierten Komponenten	53.300	55.010
Konzernumlagen und -dienstleistungen	14.370	14.400
Summe	67.670	69.410

Nach Regionen:

in TEUR	2023	2022
Inland	63.848	65.817
EU	3.239	3.131
Sonstige	583	462
Summe	67.670	69.410

3.2. Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind **periodenfremde Erträge** in Höhe von TEUR 162 (i. V. TEUR 594) ausgewiesen. Es handelt sich im Wesentlichen um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Herabsetzung von Wertberichtigungen.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind darüber hinaus **Erträge aus der Währungsumrechnung** in Höhe von TEUR 318 (i. V. TEUR 354) enthalten. Davon entfallen auf unrealisierte Erträge aus der Währungsumrechnung TEUR 212 (i. V. TEUR 233).

3.3. Personalaufwand

Im Posten „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung“ sind **Aufwendungen für Altersversorgung** in Höhe von TEUR 5 (i. V. TEUR 7) enthalten, die vollständig auf Altersversorgungsaufwendungen für ein ehemaliges Organmitglied entfallen.

3.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten **Aufwendungen aus Währungsumrechnung** in Höhe von TEUR 545 (i. V. TEUR 379). Hiervon entfallen auf unrealisierte Aufwendungen TEUR 460 (i. V. TEUR 203).

Des Weiteren enthalten die sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 36 (i. V. TEUR 0). Diese resultieren im Wesentlichen aus periodengerechten Abgrenzungen bezogener Dienstleistungen aus dem Geschäftsjahr 2022.

3.5. Beteiligungsergebnis

Die Erträge aus Beteiligungen betreffen in Höhe von TEUR 4.174 (i. V. TEUR 502) Gewinnausschüttungen **verbundener Unternehmen**.

Des Weiteren entfallen TEUR 9.557 (i. V. TEUR 4.367) auf Erträge aus dem Gewinnabführungsvertrag mit der SIS STEMMER IMAGING Services GmbH.

3.6. Finanzergebnis

in TEUR

	2023	2022
Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	149	117
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	567	255
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	- 197	- 108
Summe	519	264

Die Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens betreffen wie im Vorjahr vollständig Zinsen von verbundenen Unternehmen.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge betreffen wie im Vorjahr vollständig Zinsen von verbundenen Unternehmen.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen entfallen mit TEUR 178 (i. V. TEUR 70) auf Zinsaufwendungen an verbundene Unternehmen.

Der Zinsaufwand aus der Pensionsverpflichtung (TEUR 2) wurde mit dem Ertrag aus dem Deckungsvermögen (TEUR 3) saldiert.

3.7. Abschreibungen auf Finanzanlagen

Die Abschreibungen auf Finanzanlagen in Höhe von TEUR 25 (i. V. TEUR 50) entfallen in Höhe von TEUR 25 (i. V. TEUR 50) auf Ausleihungen an verbundene Unternehmen. Die Vorratsgesellschaft Stemmer Imaging S. R. L. hat ein Darlehen in Höhe von TEUR 25 erhalten, welches umgehend abgeschrieben wurde, da es sich um die Finanzmittelausstattung einer Vorratsgesellschaft handelt.

3.8. Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag enthalten periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 17 (periodenfremde Aufwendungen i. V. TEUR 159).

3.9. Außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge

Außergewöhnliche Erträge

Im Berichtszeitraum wurden keine außergewöhnlichen Erträge erfasst (i. V. TEUR 438).

Außergewöhnliche Aufwendungen

Im Berichtszeitraum wurden keine außergewöhnlichen Aufwendungen erfasst (i. V. TEUR 438).

4. Sonstige Angaben

4.1. Angaben zum Anteilsbesitz

Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2023 an den folgenden inländischen und ausländischen Unternehmen beteiligt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital	Währung 2023	Jahresergebnis 2023	Eigenkapital zum 31.12.2023
Inland				
SIS STEMMER IMAGING Services GmbH, Puchheim/Deutschland ¹	100 %	TEUR	9.557	107
Ausland				
STEMMER IMAGING S. A. S., Puteaux/Frankreich	100 %	TEUR	544	5.621
STEMMER IMAGING Ltd., Tongham/Großbritannien	100 %	TEUR	412	1.780
STEMMER IMAGING AG, Pfäffikon/Schweiz	100 %	TEUR	190	422
STEMMER IMAGING B. V., Barendrecht/Niederlande	100 %	TEUR	451	3.609
STEMMER IMAGING AB, Stockholm/Schweden	100 %	TEUR	1.013	5.224
STEMMER IMAGING A/S, Kopenhagen/Dänemark	100 %	TEUR	261	323
STEMMER IMAGING Oy, Turku/Finnland	100 %	TEUR	89	272
STEMMER IMAGING Sp. z o. o., Lowicz/Polen	100 %	TEUR	94	12
STEMMER IMAGING Ges. m. b. H., Graz/Österreich	100 %	TEUR	342	1.424
STEMMER IMAGING S. R. L., Bologna/Italien	100 %	TEUR	- 27	18
INFAIMON, S. L. U., Barcelona/Spanien ³	100 %	TEUR	1.457	6.949
INFAIMON UNIPESSOAL LDA., Aveiro/Portugal ⁴	100 % ²	TEUR	259	672
INFAIMON MEXICO S. A. DE C. V., Querétaro QRO./Mexiko ⁵	100 % ²	TEUR	- 8	417
STEMMER IMAGING LTDA., São Bernardo do Campo/Brasilien ⁶	100 % ²	TEUR	66	215

1 vor Ergebnisabführung

2 mittelbar über INFAIMON, S. L. U., Barcelona/ES

3 ab 10.01.2024 umfirmiert in STEMMER IMAGING S.L.U.

4 ab 15.02.2024 umfirmiert in STEMMER IMAGING, UNIPESSOAL LDA

5 ab 29.02.2024 umfirmiert in STEMMER IMAGING, S.A. DE C.V.

6 ab 21.11.2023 umfirmiert in STEMMER IMAGING LTDA.

Die Eigenkapitalbeträge in Fremdwährung werden mit dem historischen Kurs, die Jahresergebnisse in Fremdwährung mit dem Devisenkassamittelkurs umgerechnet.

4.2. Konzernabschluss

Die Gesellschaft stellt als Muttergesellschaft der STEMMER IMAGING-Gruppe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 einen Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind) und den darüber hinaus geltenden handelsrechtlichen Vorschriften auf. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die STEMMER IMAGING-Gruppe wird in den Konzernabschluss der PRIMEPULSE SE, München, einbezogen, die zum 31. Dezember eines Kalenderjahres einen Konzernabschluss für den größten Kreis der Unternehmen aufstellt. Der Konzernabschluss der PRIMEPULSE SE wird im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

4.3. Sonstige finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse

Zukünftige Zahlungsverpflichtungen (sonstige finanzielle Verpflichtungen) bestehen zum Bilanzstichtag aus Mietverträgen (TEUR 949) sowie aus PKW-Leasing (TEUR 188). Hiervon sind TEUR 882 innerhalb eines Jahres und TEUR 255 innerhalb der nächsten ein bis fünf Jahre fällig.

Die STEMMER IMAGING AG ist als Organträgerin auch Steuerschuldnerin für das durch Ergebnisabführungsvertrag mit ihr verbundene Unternehmen.

4.4. Organe der Gesellschaft

Vorstand

Arne Dehn, München, Dipl.-Kfm., Vorsitzender des Vorstands

Uwe Kemm, München, Vorstand (COO)

Die Gesamtbezüge des Vorstands im Geschäftsjahr gemäß § 285 Nr. 9a HGB beliefen sich auf TEUR 934 (i. V. TEUR 1.030). Die Bezüge beinhalten eine kurzfristige und eine langfristige Vergütungskomponente.

Der beizulegende Zeitwert des Performance-Share-Plans wurde zum Stichtag 31. Dezember 2023 aufgrund folgender Parameter ermittelt:

in EUR	Tranche 1 Geschäftsjahr 2021	Tranche 2 Geschäftsjahr 2022	Tranche 3 Geschäftsjahr 2023
Ausgabestichtag	12.04.2021	14.04.2022	18.04.2023
Durchschnittlicher Aktienkurs zum Ausgabestichtag	24,34	31,66	40,47

in Jahren	Tranche 1 Geschäftsjahr 2021	Tranche 2 Geschäftsjahr 2022	Tranche 3 Geschäftsjahr 2023
Laufzeit			
Gesamtlaufzeit	4	4	4
Restlaufzeit am 31.12.2023	1,28	2,28	3,28

in EUR	Tranche 1 Geschäftsjahr 2021	Tranche 2 Geschäftsjahr 2022	Tranche 3 Geschäftsjahr 2023
Aktienkurs am Bewertungsstichtag	33,20	33,20	33,20
Erwartet Volatilität	45,00 %	45,00 %	45,00 %
Risikofreier Zinssatz p. a.	2,000 %	2,000 %	2,000 %
Beizulegender Zeitwert am Ausgabestichtag	23,97	25,14	31,99
Beizulegender Zeitwert am 31.12.2023	40,43	31,52	18,51

Entwicklung der Stückzahl des Performance-Share-Plans

in Stück	Stand 01.01.2023	anteilig verändert	Gewährt	Stand 31.12.2023
Tranche 2021	2.717	1.579	0	4.296
Tranche 2022	871	1.211	0	2.082
Tranche 2023	0	0	736	736

Der im Geschäftsjahr erfasste Aufwand aus der aktienbasierten Vergütung betrug TEUR 135 (Vorjahr: TEUR 117 Ertrag) und wurde in gleicher Höhe in einer langfristigen Verbindlichkeit fortgeschrieben.

Zum 31. Dezember 2023 bestehen Verpflichtungen aus einer Pensionszusage an ein ehemaliges Vorstandsmitglied in Höhe von TEUR 115 (i. V. TEUR 113), die über eine korrespondierende Rückdeckungsversicherung abgedeckt sind.

Aufsichtsrat

Klaus Weinmann, München, Verwaltungsratsvorsitzender und geschäftsführender Direktor der PRIMEPULSE SE, Vorsitzender des Aufsichtsrats

Markus Saller, Garmisch-Partenkirchen, Director Mergers & Acquisitions der PRIMEPULSE SE, stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Isabell Welpke, München, Professorin an der Technischen Universität, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, München, Aufsichtsratsmitglied. (ab dem 12. Mai 2023)

Prof. Dr. Constanze Chwallek, Aachen, Professorin an der Fachhochschule Aachen Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, ehemaliges Aufsichtsratsmitglied. (bis zum 12. Mai 2023)

Herr Klaus Weinmann ist auch Aufsichtsratsvorsitzender der CANCOM SE, München und KATEK SE, München (bis 12. März 2024). Herr Klaus Weinmann ist außerdem stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der glueckkanja-gab AG, Offenbach am Main. Zudem ist Herr Klaus Weinmann Vorsitzender des Verwaltungsrats der PRIMEPULSE SE, München. Weitere Mitgliedschaften in Aufsichtsräten bzw. Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG bestehen nicht.

Herr Markus Saller ist Mitglied des Verwaltungsrats der Autonomous Capital AG, Zürich. Zudem ist Herr Markus Saller stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der KATEK SE, München (bis 12. März 2024). Weitere Mitgliedschaften in Aufsichtsräten bzw. Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG bestehen nicht.

Prof. Dr. Isabell Welpke ist auch Aufsichtsratsmitglied der Deloitte Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, sowie der CANCOM SE, München, der CENIT AG, München und der Indus Holding AG, Bergisch Gladbach. Weitere Mitgliedschaften in Aufsichtsräten bzw. Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG bestehen nicht.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats beliefen sich Geschäftsjahr 2023 auf TEUR 110 (i. V. TEUR 108). Die Vergütung unterteilt sich in einen fixen Bestandteil in Höhe von TEUR 92 (i. V. TEUR 90) sowie Sitzungsgeld in Höhe von TEUR 18 (i. V. TEUR 18).

4.5. Mitarbeiter

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter betrug 160 (Vorjahr: 169). Diese entfallen auf folgende Bereiche:

Anzahl	2023
Administration	42
Vertrieb	14
Technik	34
Supply Chain	70
Summe	160

4.6. Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Folgende Honorare wurde in den einzelnen Jahren für den Abschlussprüfer erfasst:

in TEUR	31.12.2023	31.12.2022
Abschlussprüfungen	171	117
Summe	171	117

4.7. Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Die STEMMER IMAGING AG hat gemäß § 312 AktG einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen erstellt und darin folgende Schlussklärung abgegeben:

„Als Vorstand der STEMMER IMAGING AG erklären wir hiermit, dass die STEMMER IMAGING AG bei den im vorstehenden Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten vorgenommenen Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhielt. Berichtspflichtige Maßnahmen im Sinne des § 312 Abs. 1 Satz 2 AktG wurden im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 nicht getroffen oder unterlassen.“

4.8. Ergebnisverwendung und Ausschüttungssperre

Der Vorstand plant, unter Berücksichtigung des Finanzierungsbedarfs für das wachsende Geschäftsvolumen, auf der ordentlichen Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von je EUR 1,00 und eine einmaligen Sonderdividende in Höhe von EUR 1,70 je dividendenberechtigter Stückaktie vorzuschlagen.

4.9. Angaben zu Stimmrechtsmitteilungen gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Die folgenden Bekanntmachungen gemäß § 20 Abs. 6 AktG wurden veröffentlicht:

- Die SI HOLDING GmbH, Kötz, hat uns gemäß § 20 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass der SI HOLDING GmbH, Kötz, mehr als der vierte Teil der Aktien der STEMMER IMAGING AG, Puchheim, gehören. (Puchheim, im November 2018)
- Die SI HOLDING GmbH, Kötz, hat uns gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 AktG mitgeteilt, dass der SI HOLDING GmbH, Kötz, eine Mehrheitsbeteiligung an der STEMMER IMAGING AG, Puchheim, gehört. (Puchheim, im November 2018)

Mit Wirkung vom 1. Januar 2020 wurde der bisherige Hauptanteilseigner, die SI Holding GmbH, München, auf die PRIMEPULSE SE, München verschmolzen. Hiermit ging der gesamte Anteilsbesitz an der STEMMER IMAGING AG auf die PRIMEPULSE SE über. Die entsprechende Mitteilung hat die STEMMER IMAGING AG am 19. Mai 2020 erhalten.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde keine Bekanntmachung gemäß § 40 Abs. 1 WpHG veröffentlicht.

4.10. Nachtragsbericht

Die STEMMER IMAGING AG hat am 22. März 2024 einen Vertrag über den Erwerb von 100 % der Anteile an der Phase 1 Technology Corp., USA, unterschrieben. Phase 1 Technology ist ein führender Distributor von Bildverarbeitungstechnologie mit Schwerpunkt in Nordamerika. Die STEMMER IMAGING erwartet für das Geschäftsjahr 2024, abhängig vom Closing-Datum der Transaktion, einen Umsatzbeitrag in Höhe von etwa EUR 5 Mio.. Der Kaufpreis liegt im unteren einstelligen Millionenbereich. Es wird im Geschäftsjahr 2024 kein Ergebnisbeitrag erwartet.

Die Erlangung der Beherrschung durch die STEMMER IMAGING AG ist nach Herstellung der Closing-Bedingungen gegeben, welche für das zweite Quartal erwartet wird. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Konzernabschlusses konnte der beizulegende Zeitwert des übernommenen Netto-Vermögens nicht verlässlich bestimmt werden, weil der für die Bewertung relevante Erwerbszeitpunkt erst nach der Aufstellung des Konzernabschlusses liegt.

Die STEMMER IMAGING AG hat am 25. März 2024 einen Mietvertrag für Büroflächen in München unterschrieben. Der Mietvertragsbeginn ist auf den 1. Oktober 2024 datiert. Durch den Umzug des Unternehmens nach München ergibt sich im Vergleich zum aktuellen Mietobjekt in Puchheim eine Erhöhung der jährlichen Miete von etwa TEUR 500.

4.11. Deutscher Corporate Governance Kodex

Die nach § 161 Aktiengesetz vorgeschriebene Erklärung (sogenannte „Entsprechungserklärung“) zum Deutschen Corporate Governance Kodex wurde vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der STEMMER IMAGING AG abgegeben und ist den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft (www.stemmer-imaging.com) im Bereich Investor Relations dauerhaft zugänglich gemacht worden.

Puchheim, den 27. März 2024

STEMMER IMAGING AG
Vorstand



Arne Dehn



Uwe Kemm

Versicherung der gesetzlichen Vertreter

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der STEMMER IMAGING AG, der mit dem Konzernlagebericht zusammengefasst ist, der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Puchheim, den 27. März 2024

STEMMER IMAGING AG
Vorstand



Arne Dehn



Uwe Kemm

Anlagenspiegel

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023
in TEUR

	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand am 31.12.2023
	Stand am 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	
Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	3.200	0	0	3.200
Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	657	572	0	1.229
	3.857	572	0	4.429
Sachanlagen				
Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.895	0	0	2.895
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	3.629	158	- 20	3.767
	6.524	158	- 20	6.662
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	36.157	0	0	36.157
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	4.368	25	- 1.250	3.143
Sonstige Ausleihungen		60		60
	40.525	85	- 1.250	39.360
Summe	50.906	815	- 1.270	50.451

Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
Stand am 01.01.2023	Zugänge	Zuschreibung	Abgänge	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
-2.491	-187	0	0	-2.678	522	709
0	0	0	0	0	1.229	657
-2.491	-187	0	0	-2.678	1.751	1.366
-2.337	-433	0	0	-2.770	125	558
-3.181	-200	0	20	-3.361	406	448
-5.518	-633	0	20	-6.131	531	1.006
-1.612	0	0	0	-1.612	34.545	34.545
-131	-25	0	0	-156	2.987	4.237
					60	0
-1.743	-25	0	0	-1.768	37.592	38.782
-9.752	-845	0	20	-10.577	39.874	41.154

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die STEMMER IMAGING AG, Puchheim

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der STEMMER IMAGING AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den zusammengefassten Lagebericht der STEMMER IMAGING AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die innerhalb des Risikoberichtes enthaltenen Teilabschnitte „Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem“, „Compliance Management System“ sowie „Wesentliche Merkmale des rechnungslegungsbezogenen und nicht-rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems“ sowie die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung, die auch die Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex enthält, auf die im Abschnitt „02 Zusammengefasster Lagebericht“ verwiesen wird, haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum zusammengefassten Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der in den Teilabschnitten „Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem“ sowie „Compliance Management System“ innerhalb des Risikoberichtes genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Aus unserer Sicht war folgender Sachverhalt am bedeutsamsten in unserer Prüfung:

- Werthaltigkeit der Anteile an verbundenen Unternehmen sowie Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhaltes haben wir wie folgt strukturiert:

- 1.) Sachverhalt und Problemstellung
- 2.) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- 3.) Verweis auf weitere Informationen

Nachfolgend stellen wir den besonders wichtigen Prüfungssachverhalt dar:

1. Im Jahresabschluss der STEMMER IMAGING AG werden unter dem Bilanzposten „Finanzanlagen“ Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 34,5 Mio, Ausleihungen an verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 3,0 Mio. sowie Forderungen gegen verbundene Unternehmen in Höhe von EUR 63,9 Mio. ausgewiesen, die rund 72 % der Bilanzsumme repräsentieren. Die wesentlichen Anteile an verbundenen Unternehmen werden jährlich zum Bilanzstichtag oder anlassbezogen von der Gesellschaft einem Werthaltigkeitstest unterzogen. Grundlage dieser Bewertungen ist regelmäßig der Barwert künftiger Zahlungsströme des jeweiligen verbundenen Unternehmens. Den Bewertungen liegen die Planungsrechnungen der einzelnen verbundenen Unternehmen zugrunde, die auf den vom Management genehmigten Finanzplänen beruhen. Die Ab-

zinsung erfolgt mittels der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten der jeweiligen Gesellschaft. Das Ergebnis dieser Bewertung ist in hohem Maße von der Einschätzung der künftigen Zahlungsmittelzuflüsse durch die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie des verwendeten Diskontierungszinssatzes abhängig und daher mit einer erheblichen Unsicherheit behaftet, weswegen dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung ist.

2. Um dieses Risiko zu adressieren, haben wir die Annahmen und Schätzungen des Managements kritisch hinterfragt und dabei unter anderem die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt:

Wir haben uns mit den zugrunde liegenden Prozessen in Zusammenhang mit der Planung künftiger Zahlungsströme sowie der Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte und den im Planungsprozess implementierten Kontrollen befasst.

Wir haben das methodische Vorgehen zur Durchführung der Werthaltigkeitstests nachvollzogen und die Ermittlung der gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten beurteilt.

Wir haben uns davon überzeugt, dass die den Bewertungen zugrundeliegenden künftigen Zahlungsmittelzuflüsse und die verwendeten Diskontierungszinssätze insgesamt eine sachgerechte Grundlage für die Werthaltigkeitsprüfungen der einzelnen Gesellschaften bilden.

Bei unserer Einschätzung haben wir uns unter anderem auf einen Abgleich mit allgemeinen und branchenspezifischen Markterwartungen, auf umfangreiche Erläuterungen des Managements zu den wesentlichen Werttreibern in den jeweiligen Planungen sowie auf den Abgleich dieser Angaben mit den aktuellen Budgets aus den vom Aufsichtsrat gebilligten Planungen gestützt.

Mit der Kenntnis, dass bereits geringe Veränderungen des Diskontierungszinssatzes wesentliche Auswirkungen auf die Höhe des ermittelten Wertes haben können, haben wir die bei der Bestimmung des verwendeten Diskontierungszinssatzes herangezogenen Parameter analysiert und die Ermittlung des Barwerts der Zahlungsströme rechnerisch nachvollzogen sowie eigene Nachberechnungen durchgeführt.

Die Auswahl der Annahmen basierte auf qualitativen Aspekten und der Höhe der Überdeckung des jeweiligen Buchwerts durch den Nutzungswert. Wir erachten das Bewertungsverfahren und die darin verwendeten Annahmen und Parameter als eine angemessene und ausreichende Grundlage für die Überprüfung der Werthaltigkeit der in der Bilanz erfassten Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen und Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen.

3. Die Angaben der Gesellschaft zu den oben genannten Bilanzpositionen sind im Anhang unter dem Abschnitt „1. Rechnungslegungsgrundsätze“, „2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ sowie im „Anlagespiegel“ enthalten.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- die nach dem Anhang beigefügte Versicherung nach § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB zum Jahresabschluss sowie nach § 289 Abs.1 Satz 5 HGB und nach § 315 Abs.1 Satz 5 HGB zum zusammengefassten Lagebericht
- die auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlichte (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung auf die im Abschnitt „(Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung“ des zu zusammengefassten Lageberichtes verwiesen wird
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts (insbesondere auch die Teilabschnitte „Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem“, „Compliance Management System“ sowie „Wesentliche Merkmale des rechnungslegungsbezogenen und nicht-rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und Risikomanagementsystems“ innerhalb des Risikoberichtes), aber nicht den Einzelabschluss, nicht die in die inhaltliche Prüfung einbezogenen Angaben des zusammengefassten Lageberichts sowie unsere dazugehörigen Bestätigungsvermerke.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementspre-

chend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerungen hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zusammengefassten Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den zusammengefassten Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmens-tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt

die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2023 – STEMMER IMAGING AG – 60/2024 gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen

oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungs-

feststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB

Prüfungsurteil

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der Datei „ESEFUnterlagenEASstemmer2023.zip“ enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen. In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Jahresabschlusses und des zu-

sammengefassten Lageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat. Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Jahresabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten bereitgestellten Datei enthaltenen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt. Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1) angewendet.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Prozesses der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende bereitgestellte Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Wir wurden von der Hauptversammlung am 12. Mai 2023 als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 10. Oktober 2023 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind seit dem Geschäftsjahr 2022 als Abschlussprüfer der STEMMER IMAGING AG, Puchheim, tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

Sonstiger Sachverhalt – Verwendung des Bestätigungsvermerks

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss und dem geprüften zusammengefassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Jahresabschluss und zusammengefasste Lagebericht – auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen – sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Jahresabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

Verantwortliche Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Andreas Weissinger.

München, 27. März 2024

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
(Düsseldorf)

Weissinger
Wirtschaftsprüfer

Fußtetter
Wirtschaftsprüfer

